

# Vorlesung: Technik, Wirtschaft und Gesellschaft

Leistungsnachweis 3: Der menschliche Körper als  
Einsatzraum moderner Medizintechnik  
Marek Kubica (Matr. Nr.: 3605953)

30.01.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Der Beginn des Lebens</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Drei ethische Analysen deutscher Regelungen</b>	<b>2</b>
2.1	§ 1 ESchG . . . . .	2
2.2	§ 2 ESchG . . . . .	2
2.3	§ 6 ESchG . . . . .	3
<b>3</b>	<b>Kodifizierung gesellschaftlicher Normen</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Begründung internationaler Differenzen gesetzlicher Bestimmungen</b>	<b>3</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>3</b>

# 1 Der Beginn des Lebens

Der wohl traditionellste Ansatz den Beginn des Lebens zu definieren ist die Geburt. Mangels medizinischen Verständnisses ist dieser Definitionszeitpunkt sehr natürlich, weil einfach beobachtbar. Auch heute noch gilt der Geburtstag als ein besonderer Tag, an dem man Teil des Lebens auf der Erde wurde.

Der medizinische Fortschritt führte dazu dass die biologischen Vorgänge viel besser verstanden wurden, so dass eine Neubewertung des Zeitpunktes an dem das Leben beginnt notwendig wurde. So könnte man als Beginn des Lebens die Befruchtung im Körper der Mutter ansehen.

Schließlich bietet die moderne Medizin durch In-Vitro Fertilisation (IVF) die Möglichkeit der Befruchtung außerhalb des des Mutterkörpers, was natürlich zu gewissen ethischen Komplikationen bei den Eltern führen kann als dass sie an Bedeutung für das Kind verlieren.

Die aktuelle rechtliche Lage in Deutschland wird vom Embryonenschutzgesetz geregelt. So definiert § 8 des Embryonenschutzgesetzes [ESchG] den Beginn des menschlichen Lebens ab dem Zeitpunkt an dem die weibliche Eizelle mit dem Spermium verschmilzt (Kernverschmelzung). Dabei ist jedoch zu beachten dass es sich um eine entwicklungsfähige Zelle handeln muss, d.h. dass spätestens nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden ersichtlich sein muss dass die Zelle sich weiter Teilen kann und schließlich zu einem Individuum werden kann.

## 2 Drei ethische Analysen deutscher Regelungen

### 2.1 § 1 ESchG

Dieser Paragraph des deutschen Gesetzes ist dafür Gedacht die Würde der Menschen zu bewahren, indem es verboten wird, dass Leihmütter ein fremdes Kind austragen (dabei wird im Gesetzestext von Ersatzmutter gesprochen). Dieses Verbot der Leihmutterschaft bezieht sich natürlich nur auf künstliche Befruchtung und Einsatz von Embryonen, nicht jedoch wenn die Eizelle von der austragenden Frau stammt und sie mit dem Sperma des Mannes inseminiert wurde.

### 2.2 § 2 ESchG

Mit diesem Paragraphen soll verhindert werden dass es zum Missbrauch von Embryonen kommt. Paragraph 8 besagt dass Embryonen ja schon ab der Befruchtung Menschen sind, somit steht ihnen die vom Grundgesetz garantierte Menschenwürde zu. So dürfen Embryonen vor der Geburt nur entnommen werden um sie zu erhalten (falls ihr überleben im Körper der Mutter nicht sichergestellt ist), nicht jedoch zu anderen zwecken. Eine Verwendung des Embryos als Zellhaufen ist somit verboten.

## 2.3 § 6 ESchG

Der Paragraph 6 des Embryonenschutzgesetzes untersagt das Klonen von Menschen. Der Hintergrundgedanke ist ein Schutz der Menschen vor ungewollten Implikationen des Klonens. Denn obwohl etwa ein verstorbener Mensch geklont werden könnte ist es nicht natürlich nicht so dass der neue, geklonte Mensch die gleiche Person ist wie der Verstorbene. Der Klon, der ja durchaus ein Mensch ist und Menschenwürde besitzt wäre somit Zeitlebens als schlechte Kopie des ursprünglichen Menschen gebrandmarkt.

Ein weiterer Aspekt ist die Möglichkeit einer Generation durch zahlreiches Klonen ihr Erbgut auf ewig zu erhalten und zukünftige Generationen schlichtweg zu verhindern [Telepolis]. Diese Idee hat gewisse Ähnlichkeiten mit einer Art Unsterblichkeit einer Gesamtpopulation und ist sogar in der Biologie als Genetic equilibrium [Equi] bekannt. Die hypothetischen Implikationen eines solchen Zustandes wurden inzwischen sogar in Spielfilmen wie "Die Insel" verarbeitet.

## 3 Kodifizierung gesellschaftlicher Normen

Die technischen Möglichkeiten führten zu einem unklaren Begriff von Mutter und Vaterschaft. So zerfällt die Rolle der Mutter in drei verschiedene: Leihmutter, Tragemutter und Ersatzmutter [Hofmann]. Die Gesellschaft sieht jedoch keinen Platz für drei Mutterrollen vor. So definiert das Zivilrecht die Mutter als die Frau die das Kind geboren hat [Leihmutter]. Analog dazu führen die technischen (und durch die Möglichkeit der Scheidung auch gesellschaftlichen) Möglichkeiten ebenfalls zum Zervall der traditionellen Vaterrolle in Zeugungsvater, Zahlvater und Ziehvater deren Rechte und Pflichten natürlich auf gewisse Weise verteilt werden müssen.

## 4 Begründung internationaler Differenzen gesetzlicher Bestimmungen

Die im internationalen Vergleich strengeren Gesetze in Deutschland sind sicherlich mitunter durch das Regime der Nationalsozialisten begründet. Deren Rassenlehre und die bewunderung alles arischen und "starken" führte zur Verfolgung von nicht-Ariern aber auch zur Diskriminierung von Behinderten, die sich bis hin zur "Euthanasie" erstreckte.

Die Selektionsmöglichkeiten durch In-Vitro-Fertilisation und Gendiagnostik wären direkt geeignet möglichst "perfekte" Kinder zu zeugen die, ausreichende Zahl vorausgesetzt in Zukunft zur Diskrimination von "normalen", nicht speziell genetisch selektierten Kindern führen könnten. Eine ähnliche Dystopie wird im Film "Gattaca" vorgestellt.

## Quellenverzeichnis

[ESchG] <[http://bundesrecht.juris.de/eschg/\\_\\_8.html](http://bundesrecht.juris.de/eschg/__8.html)>

[Leihmutter] <<http://de.wikipedia.org/wiki/Leihmutter>>

- [Telepolis] <<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/4/4824/1.html>>
- [Equi] <[http://en.wikipedia.org/wiki/Genetic\\_equilibrium](http://en.wikipedia.org/wiki/Genetic_equilibrium)>
- [Eugenics] <[http://en.wikipedia.org/wiki/Liberal\\_eugenics](http://en.wikipedia.org/wiki/Liberal_eugenics)>
- [Hofmann] Hofmann, Heidi, Reproduktionstechnologien bedeuten sozio-kulturelle Veränderungen - Eine Skizze, in: Jutta Weber und Corinna Bath (Hg.), Turbulente Körper, soziale Maschinen. Feministische Studien zur Technowissenschaftskultur, Opladen 2003, S. 235-250.